



Hinweise zur **Berechnung des Einkommens** im Rahmen des Einheimischenmodells zur Vergabe von Wohnbauplätzen

Definition Gesamtbetrag der Einkünfte:

Der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Die Einkommensberechnung erfolgt folgendermaßen:

		Euro
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ¹⁾	(§ 13 EstG)	
+ Einkünfte aus Gewerbebetrieb ¹⁾	(§ 15 EstG)	+
+ Einkünfte aus selbständiger Arbeit ¹⁾	(§ 18 EstG)	+
+ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ²⁾	(§ 19 EstG)	+
+ Einkünfte aus Kapitalvermögen ²⁾	(§ 20 EstG)	+
+ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ²⁾	(§ 21 EstG)	+
+ Sonstige Einkünfte ²⁾	(§ 22 EstG)	+
= Summe der Einkünfte		=
-Altersentlastungsbetrag	(§ 24a EstG)	-
-Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	(§ 24b EstG)	-
-Freibetrag für Land- und Forstwirte	(§ 13 III EstG)	-
+ Hinzurechnungsbetrag	(§ 39a EstG)	+
= Gesamtbetrag der Einkünfte		=

¹⁾Einkünfte sind der Gewinn, ermittelt aus Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben.

²⁾Einkünfte sind der Überschuss, ermittelt aus Einnahmen abzüglich Werbungskosten.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist im Rahmen der Bewerbung in Form des **Einkommenssteuerbescheides des Jahres 2022** nachzuweisen. Falls dieser noch nicht vorhanden ist, muss ein Nachweis durch eine vorläufige Berechnung des Antrags mit Nachreichung des Einkommenssteuerbescheides erfolgen. Die Daten sind bezogen auf den einzelnen Bewerber anzugeben. Bei Paarbewerbungen ist jeweils die Summe der beiden Bewerber anzugeben.